

Gemeinsamer Bericht
nach § 295 i. V. m § 293a Aktiengesetz (AktG)
des Vorstands der CompuGroup Medical AG

und

der Geschäftsführung der CompuGroup Medical Dentalsysteme GmbH
zur Änderungsvereinbarung vom 17. März 2014 zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsver-
trag vom 02. Juli 2002

zwischen der

CompuGroup Medical AG, Koblenz,

nachfolgend „CGM“ genannt -

und der

CompuGroup Medical Dentalsysteme GmbH, Koblenz

- nachfolgend „Dentalsysteme“ genannt -



Am 17. März 2014 haben die CGM und die Dentalsysteme eine Änderungsvereinbarung nachfolgend („**Änderungsvereinbarung**“) zum bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**“) zwischen der CGM und der Dentalsysteme vom 02. Juli 2002 geschlossen.

Die Änderungsvereinbarung wird der ordentlichen Hauptversammlung der CGM am 14. Mai 2014 als Änderung des Unternehmensvertrags gemäß § 295 i. V. m. § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der Dentalsysteme hat der Änderungsvereinbarung ebenfalls noch zuzustimmen. Zur Unterrichtung der Aktionäre der CGM und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der CGM und die Geschäftsführung der Dentalsysteme hiermit gemeinsam über die Änderungsvereinbarung zum bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der CGM und der Dentalsysteme nachfolgenden Bericht gemäß § 295 i. V. m. § 293a AktG.

I. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung

Zwischen der CGM (vormals firmierend unter CompuGROUP Holding Aktiengesellschaft) als Organträgerin und der Dentalsysteme als Organgesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 02. Juli 2002. Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I 2013,285) wurde § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes neu gefasst. Für die Anerkennung der körperschaftsteuerlichen Organschaft ist nunmehr erforderlich, dass eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG „in seiner jeweils gültigen Fassung“ vereinbart wird. Fehlt eine derartige dynamische Verweisung auf die Vorschriften des § 302 des AktG in einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, ist es sinnvoll, zum Erhalt der körperschaftssteuerlichen Organschaft gemäß § 34 Abs. 10 b des Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Art. 2 Ziffer 5 Buchstabe c) des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bis spätestens zum 31. Dezember 2014 zu korrigieren.

Die Änderungsvereinbarung dient dazu, den bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag an diese Gesetzesänderung anzupassen und die ertragssteuerliche Organschaft rechtssicher fortführen zu können.

II. Erläuterungen der Änderungsvereinbarung

Der bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Dentalsysteme (hier abgekürzt als „Organgesellschaft“) muss ihren Gewinn innerhalb der gesetzlichen Grenzen an die CGM (hier abgekürzt als „Organträger“) abführen.
- Der Organträger hat der Organgesellschaft etwaige Jahresfehlbeträge auszugleichen (Verlustausgleichregelung). Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sieht in seinem § 2 Absatz 3 hierzu vor:

„Die CompuGROUP Holding AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 des Aktiengesetzes verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und/oder Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.“

- Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat eine unbefristete Laufzeit und kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Folgende Änderungen haben die CGM und Dentalsysteme in ihrer Vereinbarung am 17. März 2014 vereinbart:

In Klausel 1 der Änderungsvereinbarung wird die bestehende Verlustübernahmepflicht in § 2 Absatz 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags angepasst, indem eine Verweisung auf den gesamten § 302 AktG „in seiner jeweils gültigen Fassung“ aufgenommen wird. Damit wird den geänderten gesetzlichen Vorschriften entsprochen. Klausel 1 der Änderungsvereinbarung lautet dann wie folgt:

„Verluste der CompuDENT Z1 Software GmbH hat die CompuGroup Holding AG entsprechend den Vorschriften des § 302 Aktiengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen.“

Klausel 2 der Änderungsvereinbarung stellt klar, dass alle übrigen Regelungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags unverändert bleiben.

Die Änderungsvereinbarung bedarf neben der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Dentalsysteme der Zustimmung der Hauptversammlung der CGM. Die Änderungsvereinbarung wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der Dentalsysteme.

Da CGM die alleinige Gesellschafterin der Dentalsysteme ist, sind die Regelungen über Ausgleich (§ 304 AktG) und Abfindung (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter in der Änderungsvereinbarung ebenso wie im ursprünglichen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht erforderlich. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Da die CGM unmittelbar alle Geschäftsanteile an der Dentalsysteme hält, bedurfte es gemäß § 295 i. V. m. § 293b Absatz 1 AktG auch keiner Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der CGM sind die Änderungsvereinbarung, der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der beteiligten Unternehmen für die letzten drei Geschäftsjahre sowie der vorliegende gemeinsame Bericht des Vorstands der CGM und der Geschäftsführung der Dentalsysteme über die Internetseite der CGM (www.cgm.com) zugänglich. Die vogenannten Dokumente werden auch in der Hauptversammlung der CGM zugänglich gemacht.

Koblenz, im März 2014



CompuGroup Medical AG
Der Vorstand



CompuGroup Medical Dentalsysteme GmbH
Geschäftsführung